

Möglichkeit des Gesetzgebers als unzweckmäßig bezeichnet werden. Desgleichen erscheint auch die zweite Möglichkeit als falsch. Wird nämlich ein psychopathischer Verbrecher laut Art. 18 mit einer kürzeren Freiheitsstrafe bestraft, so wird er als unheilbarer Verbrecher schneller der Gesellschaft gefährlich werden. Die alleinige Lösung dieses Dilemmas erblickt Korzeniowski in der Verwerfung der falschen Auffassung seitens des polnischen Strafgesetzes der Strafe als Sühne. Gegenwärtig soll die Strafe nur als ein Sicherungsmittel gelten, eine Detention sein. Die Dauer dieser Detention könnte verschieden lange je nach Fall bestimmt werden. Sie ließe sich auch probeweise aufheben.

L. Wachholz.

Kriminologie. Kriminalbiologie. Pönologie.

Reuter, Fritz: Inwieweit soll der Gerichtsarzt auch Kriminalist sein? Wien. med. Wschr. 1937 I, 579—583.

Die im vorliegenden Aufsatz behandelte Frage sollte eigentlich richtiger so formuliert werden: „Inwieweit soll der gerichtliche Mediziner auch Kriminalist sein?“ weil doch ein ganzer Teil der Forderungen, welche der Verf. in diesem seinem Vortrag aufstellt, nicht von dem amtlich angestellten Gerichtsarzt erfüllt werden können, wohl aber von dem Personal der gerichtlich-medizinischen Institute, dem Vorstand und seinen Hilfsassistenten und sonstigen Hilfsarbeitern. Reuter geht von der Streitfrage aus, inwieweit der gerichtliche Mediziner kriminalistische Fragen zu lösen beauftragt werden sollte. Für die rein kriminalistisch-technischen Aufgaben (Schriftfälschungen usw.), an deren Lösung natürlich die Strafrechtspflege auch ein weitgehendes Interesse hat und haben muß, lehnt R. folgend den Ausführungen von Haberda, die Zuständigkeit der gerichtlichen Mediziner ab. Andererseits aber folgt er diesem letzteren, seinem früheren Lehrer, doch auch wieder, indem er die medizinisch-kriminalistischen Fragen bzw. deren Lösung als das Arbeitsgebiet der gerichtlichen Medizin und der gerichtlich-medizinischen Institute bezeichnet. Daß es Grenzgebiete zwischen Kriminalistik und gerichtlicher Medizin gibt und geben muß, sei selbstverständlich und je nach den lokalen Verhältnissen und nach der Individualität wird einmal der Vertreter der technischen Kriminalistik und ein anderes Mal der gerichtliche Mediziner der zuständige Mann sein. R. tritt energisch, ganz mit Recht, für eine Zusammenarbeit der Kriministen und der Polizeiorgane mit den gerichtlichen Medizinern ein und führt dies in seinem Vortrag für die verschiedenen Gebiete der Rechtspflege aus. Die biologisch-psychologische Ausforschung des Täters und des Delikts wird nur dann eine richtige und für die Rechtsfindung brauchbare sein, wenn der Sachverständige nicht nur klinisch-psychiatrisch, sondern auch kriminal-psychologisch geschult ist. Dies wird ganz besonders erreicht durch eingehende Beschäftigung mit den Insassen der Strafanstalten insbesondere den verschiedenen Spielarten der psychopathischen Gewohnheitsverbrecher. R. weist in diesem Zusammenhang auf die guten Erfahrungen hin, welche er in den Jahren seiner Wirksamkeit in Graz durch seine und seiner Mitarbeiter Tätigkeit im Strafgefängnis gesammelt hat. Die Heranziehung der Experimentalpsychologie im Strafverfahren lehnt auch R. als unzweckmäßig beachtlicherweise ab. Die kriminalpsychologische Betätigung soll sich nicht nur auf die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit beschränken, sondern auch den ganzen objektiven Tatbestand einbeziehen bei allen Körperverletzungs- und Tötungsdelikten. So soll sich der Sachverständige auch in der Verhandlung nicht nur über den psychischen und sommatischen Befund äußern, sondern auch über den ganzen Komplex des betreffenden Tatbestandes, wobei eine innige Zusammenarbeit mit der Polizei schon von dem gemeinschaftlichen Lokalaugenschein an bis zu den kriminalistischen-gerichtlich-medizinischen Untersuchungen hin empfohlen wird. Auch mit dem letzten Teil der Reuterschen Ausführungen kann man im ganzen einverstanden sein; sie betonen, daß für die Strafrechtspflege nicht nur die medizinische Seite des jeweiligen Falls zu berücksichtigen ist — ein solches Gutachten ist oft für den Richter unbrauchbar — sondern daß eben der

medizinische Sachverständige dem Richter auch bei der kriminalistischen Würdigung Helfer und Gehilfe sein muß; dadurch unterscheidet sich ja das Gutachten des gerichtlich-medizinischen Fachmannes von dem eines medizinischen Spezialisten, dem eben die kriminalistische Schulung mangelt, — freilich darüber, ob die evtl. zu schaffenden kriminalistischen Institute in der Hand eines Juristen sein sollen — wie R. meint — oder dem gerichtlichen Mediziner auch zu unterstellen wären, kann man verschiedener Meinung sein.

Merkel (München).

● **Ritter, R.: Ein Menschenschlag. Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die — durch 10 Geschlechterfolgen erforschten — Nachkommen von „Vagabunden, Jaunern und Räubern“.** Leipzig: Georg Thieme 1937. 115 S. u. 3 Taf. RM. 6.80.

Das packend geschriebene Buch — die Frucht langwieriger Kleinarbeit und unermüdlichen Forscherfleißes — sollte von jedem, der es in seiner Berufssarbeit mit Landstreichern u. dgl. asozialen Persönlichkeiten zu tun hat, eines eingehenden Studiums gewürdigt werden, beweist es doch klar und eindringlich, daß es sich bei den „Vagabunden“ nicht um verarmte, ins Unglück geratene oder entgleiste Bürger, sondern um die Vertreter eines eignen Menschenschlages handelt, der sich als solcher dank seiner blutmäßigen Prägung jahrhundertelang durch die verschiedensten wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse hindurch erhalten hat. Das charakteristische Merkmal für die Glieder dieses Schlages ist ihr Wandertrieb und ihr Hang zu schmarotzender Lebensweise. Wenn einzelne Sippschaften und „Kameradschaften“ auch ihre Distrikte und bevorzugten Strichgebiete haben, in denen sie sich auf allen Wegen und Stegen auskennen, so bringt doch ihr Umherziehen sie auch mit anderen ihresgleichen in Be rührung, was zur Folge hat, daß unter den Vagabundengeschlechtern verschiedenster Gegenden und verschiedenster Rassen mancherlei verwandschaftliche Verbindungen bestehen. So fehlt dem Gaunerschlag jedes rassische Gepräge, und doch haben alle Vagabunden und Gauner — welcher Herkunft sie auch sein mögen — seit alter Zeit die gleiche Eigenart. Der Hang zur Landstreicherrei ist nicht nur „alte Gewohnheit“, sondern durch jahrhundertelange Auslese auch verebt. Er ist im Laufe der Zeit zweifelsohne noch dadurch verstärkt worden, daß seit der Einwanderung der Zigeuner im Jahre 1417 immer wieder Erbanteile dieses nomadisierenden Volksstammes in den Vagantenschlag Eingang gefunden haben. Abgesehen davon ist auch der „Auswurf der bürgerlichen Gesellschaft“ hie und da in den Erbstrom des Vaganten- und Gaunerschlages eingesickert und hat die gesellschaftsfeindlichen Antriebe in ihm verstärkt. Und wenn Staat und Gesellschaft seit langem durch die verschiedensten Mittel eine Änderung dieses Schlages zu erzwingen versuchten, so war ihnen allen trotzdem kein Erfolg beschieden. Denn alle die angewandten Maßnahmen konnten nicht rechtzeitig verhindern, daß die Glieder des Gaunerschlages sich miteinander fortpflanzten, und daß sie damit ihr ausgeprägtes Erbgut immer wieder durch die Jahrhunderte an die folgenden Geschlechter weitergaben.

v. Neureiter (Berlin).

Menesini, Giulio: Le moderne dottrine caratterologiche nei confronti dell'antropologia criminale. (Vergleich der modernen charakterologischen Doktrinen in der Kriminalbiologie.) (*Istit. di Med. Leg. e d. Assicuraz., Univ., Siena.*) (*6. congr. naz. d. Assoc. Ital. di Med. Leg., Milano, 10.—13. X. 1935.*) *Arch. di Antrop. crimin.* 57, Suppl.-H., 110—147 (1937).

Verf. gibt zunächst eine kurze Übersicht über die Gesichtspunkte, aus denen heraus in neuerer Zeit das Problem der Konstitution im weitesten Sinne, das des körperlichen, funktionellen und geistigen Habitus, behandelt worden ist. Er erörtert die philosophischen Grundlagen des Leib-Seele-Problems, angefangen bei Kant bis zu modernen Philosophen, spricht von der körperlichen Auffassung des Konstitutionsproblems mit Ausblicken auf Hippokrates und Galen seit den Forschern des 17. und 18. Jahrhunderts bis zu Lombroso, dessen Verdienst es trotz aller notwendigen Korrekturen bleibt, die Kriminalanthropologie begründet und eine Systematisierung der Kriminellen

begonnen zu haben, und schließlich bis zu Kretschmer. Dann berichtet er über die Typisierungsversuche moderner Autoren nach endokrinen oder physiologischen Gesichtspunkten (Pende, Viola, de Giovanni, MacAuliffe). Hier setzt er mit dem Versuch ein, alle bisherigen, das neurovegetative System, die psychischen Besonderheiten und die Charakteranomalien Krimineller betreffende Forschungsergebnisse in Einklang zu bringen mit den Ergebnissen der innersekretorischen und physiopsychologischen Forschung. Dieser Versuch und seine Ausführung ist interessant genug, kann aber leider nur sehr knapp referiert werden. Vom endokrinen und physiologischen Gesichtspunkt aus lassen sich nach Meinung des Verf. bestimmte Biotypen abscheiden, die auch morphologisch untereinander trennbar sind. Die großen Unterschiede sind die Katabolischen, Schnellen, Reaktionsbereiten, die endokrin zu den Hyperthyreoiden zählen, und die Anabolischen, Langsam, Stabilen, die zu den Hypothyreoiden gehören. Diese Konstitutionsunterschiede sind durch das verschiedene Wechselspiel der beiden ineinander greifenden Hauptaktionssphären bedingt: 1. des psychischen Apparates, der das anatomische Gefüge des Nervensystems ist, und 2. des Temperaments, das die Summe der auf das Nervensystem wirkenden extracerebralen Faktoren ist. Hier setzt also die Reaktion des Nervensystems auf seine humorale und chemische Umgebung ein. An diese Verhältnisse ist auch der Charakter und schließlich die Intelligenz gebunden. So kommt der Einfluß der hormonalen Verhältnisse auf den Charakter zustande. Mit hyperthyreoiden Symptomen korreliert auch eine Überfunktion der Nebennieren. Die Thyreoidea kann die Drüse der Emotivität und nervösen Irritabilität, die Nebenniere die der nervösen Stabilität genannt werden. Besonders Künstler bieten hyperthyreotische Zeichen. Daraus erklärt sich auch die Instabilität im Charakter des Künstlers. Hier wie bei Unterfunktion der Hypophyse ist das Zusammengehen körperlicher und psychischer Stigmata bereits Allgemeingut. Es wird bei Kriminellen besonders häufig beobachtet, insbesondere auch Zeichen einer Überfunktion der Hypophyse. Es lassen sich ebenfalls Beziehungen zu den Konstitutionsbegriffen des Cyclothymen und des Schizothymen finden: Cyclothym ist das Produkt einer Auswirkung der Drüsen über die Blutbahn, wie es von einer Temperamentseigenart zu erwarten ist. Schizothym ist eine Diathese der großen visceralen Drüsen. Hier ist die Gegenüberstellung der großen Typen auch vom endokrinen und physiopsychologischen Gesichtswinkel aus geschlossen. Damit ist der Begriff des Verbrechens nicht umrisen. An das Crimen ist auch immer nur vom Einzelindividuum her heranzukommen. Es ist zu erklären als die Reaktion auf die Alteration neurovegetativer und humoraler Systeme, die von vornherein eine bestimmte Reaktionsbereitschaft schaffen. Hierbei geben die verschiedene Stärke der Reaktionsbereitschaft wie des Reizes die Gradunterschiede ab. Auch das muß aber nur allgemein genommen werden und kann niemals den Rechtsbruch als solchen erklären, denn ein soziales Problem läßt sich nicht restlos biologisch fassen. — Viele interessante Einzelheiten entziehen sich dem Rahmen des Referates.

Arno Warstadt (Berlin-Buch).

Stumpf, Friedrich: Psychopathenforschung und Kriminalbiologie. Erbbiologische Ergebnisse 1933—1937. Fortschr. Neur. 9, 167—176 (1937).

Bericht über die einschlägige Literatur, der zeigt, daß neue Ergebnisse seit 1933 fast ausschließlich auf kriminalbiologischem Gebiet erzielt wurden. „Hier ist es gelungen, die erbbiologischen Zusammenhänge zwischen Kriminalität und Psychopathie bzw. Charakteraufbau und zwischen Kriminalität und Psychose in allen wesentlichen Grundlagen eindeutig klarzulegen und gleichzeitig zu dem Problem Erbanlage und Charakter einen Beitrag zu liefern, der methodologisch den großen Vorzug besitzt, aktenmäßig und psychiatrisch unterbaut zu sein. Im besonderen wurden auch Einfluß und Reichweite von Erlebnissen und von Hirnschäden gegeneinander und gegenüber den anlagebedingten Faktoren abgegrenzt (Zwillingsforschung). Für die Rückfallsprognose sind damit zu einem wesentlichen Teil die wissenschaftlichen Grundlagen sichergestellt.“

v. Neureiter (Berlin).

Massini, Luigi Carlo: *Pericolosità criminosa e sua eziologia.* (Die Gefährlichkeit des Verbrechers und ihre Ursachen.) (*Istit. di Med. Leg., Univ., Genova.*) (6. congr. naz. d. Assoc. Ital. di Med. Leg., Milano, 10.—13. X. 1935.) Arch. di Antrop. crimin. 57, Suppl.-H., 503—509 (1937).

Allgemein gehaltene Bemerkungen zum Thema: Ursachen der Gefährlichkeit des Verbrechers. Im einzelnen nichts Neues. *v. Neureiter* (Berlin).

Grosz, Karl: *Zur Frage der pathogenen Delikte.* Wien. klin. Wschr. 1937 I, 297 bis 299.

Mitteilung von 6 Fällen (1. Diebstahl als scheinbares Rückfallsdelikt bei einem depressiven Verstimmungszustand; 2. scheinbar motyloses Mordattentat eines Schizophrenen auf einen ihm völlig Unbekannten; 3. Anstiftung zum Gattenmord als Trieb-(Einfalls-)handlung einer leicht debilen, an den Folgezuständen eines schweren Schädeltraumas leidenden Hysterica; 4. Veruntreuung als Selbstbefreiungsakt im Verlaufe eines reaktiven Depressionszustandes; 5. wiederholte falsche Selbstbezeichnung bei einem an periodischen Depressionszuständen leidenden haltlosen Psychopathen; 6. Selbstbeschuldigung des Mordes durch einen haltlosen, phantasiebegabten Landstreicher) „pathogener“ oder „pathoformer“ Delikte, unter welchem Begriffe solche Verbrechen verstanden werden, die sich logisch aus der krankhaften Denk- und Gefühlsrichtung eines Individuums ergeben oder die einem aus der Erkrankung hervorgehenden Zweck zuliebe begangen werden. *v. Neureiter* (Berlin).

Weber, H. von: *Selbstmord als Mordmotiv.* Mschr. Kriminalbiol. 28, 161—181 (1937).

Verf. verfolgt das, was in dem älteren (leider nicht ausreichend berücksichtigten) psychiatrischen Schrifttum „indirekter Selbstmord“ heißt (Begehung eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens zum Zwecke der eigenen Hinrichtung) durch die juristische Literatur. Auf eine verhältnismäßige Häufigkeit im 18. Jahrhundert folgten dann im 19. Rückgang und allmähliches Verschwinden, nachdem entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen getroffen waren, die den Anreiz in Fortfall kommen ließen (Verf. stellt für die Zeit von 1702—1827 insgesamt 30 Fälle zusammen). Neben dem Mord kamen Brandstiftung, Gotteslästerung (in Österreich) und Wechselfälschung (in England) vor. Keine sicheren Gesetzmäßigkeiten bezüglich Geschlecht, Alter, sozialer Stellung usw.; während am Anfang Persönlichkeiten mit selbständigem Denken und ausgeprägter Religiosität stehen, handelt es sich später um schwächliche Individuen, und schließlich werden die Verbrechen nur noch vorgespiegelt. Meist sind die Täter depressive Menschen; die Objekte sind dem Täter gleichgültig und werden nach der Bequemlichkeit ausgesucht (sehr oft Kinder). Meist geht der Tat eine längere Überlegung voraus; übereinstimmend wird angegeben, daß der Selbstmord eine Sünde sei — es sind also religiöse Vorstellungen, die diese — demnach schon zeitbedingte — Kriminalität auslösen: sie mußte verschwinden, als die Religiosität zurückging und die Bewertung des Selbstmordes sich änderte. *Donalies* (Eberswalde)..

Benon, R.: *Épisode délirant alcoolique et responsabilité.* (Episodisches Alkoholdelir und Verantwortlichkeit.) (*Hosp. Gén., Nantes.*) (*Soc. de Méd. Lég. de France, Paris, 8. III. 1937.*) Ann. Méd. lég. etc. 17, 379—389 (1937).

Unter ausführlicher Mitteilung eines Falles von Sexualdelikt bei einem starken Trinker, der für strafrechtlich verantwortlich erachtet wurde, macht Verf. allgemeine auf das französische Strafrecht und seine Handhabung bezügliche Ausführungen. Die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sei keine medizinische. Diese laute eindeutig, ob eine Geistesstörung vorliege oder nicht. Die Praxis stelle jedoch an den Arzt immer wieder die Frage, ob bei einem Angeklagten psychische Anomalien vorlängen, die sich im Sinne einer Verminderung der Zurechnungsfähigkeit auswirken. Aus der mangelhaften Präzisierung dieses Begriffes ergeben sich aber für die Allgemeinheit Nachteile, denn die Nutznießer solcher Praxis, die eine Strafmilderung im Gefolge hat, sind die immer wieder Rückfälligen, die fast alle mehr oder weniger umschriebene Anomalien aufweisen. Es ist daher notwendig, zu einer gesünderen und umschriebeneren Fassung des Begriffes der Verantwortlichkeit zurückzukehren, da sonst medizinische Gesichtspunkte dazu beitragen, eine Unordnung im Staat zu vermehren. Die

jetzt bestehende zu weitgehende Nachsicht der Gerichtshöfe muß durch positive und exakte Richtlinien anders gelenkt werden. Insbesondere dürfen sich wiederholende episodische Geistesstörungen bei Alkoholikern nicht eine Anerkennung verminderter strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit im Gefolge haben. (Trotz dieser Annäherungen an die entsprechenden Bestimmungen des neuen deutschen Strafgesetzes werden andere die persönliche Freiheit solcher Rückfälliger etwa einschränkende Maßnahmen nicht in Erwägung gezogen. Ref.)

Arno Warstadt (Berlin-Buch).

Vervaeck, Louis: *Existe-t-il un traitement du déséquilibre mental à réactions antisociales?* (Ist eine Heilbehandlung antisozialer Psychopathen möglich?) (*12. congr. belge de neurol. et de psychiatrie, Corbeek-Loo et Bruxelles, 26.—27. IX. 1936.*) (*Serv. d'Anthropol. Pénitentiaire, Uccle.*) J. belge Neur. 37, 99—103 (1937).

Zur Untersuchung der Frage einer möglichen Heilbehandlung antisozialer Psychopathen liefert der Rechenschaftsbericht über das belgische Gesetz zur „sozialen Abwehr“ seit seines Inkrafttretens vor 5 Jahren einschlägiges Material. Der Verf. kommt zu dem Schluß, daß eine erfolgreiche Behandlung antisozialer Psychopathen durchaus möglich ist. Dazu zeichnet er in großen Umrissen Vorschläge zur Besserung anormaler Straffälliger überhaupt. Die Heilbehandlung muß vor allem darin bestehen, den abnormalen Rechtsbrecher einem geordneten sozialen Leben wieder zuzuführen. Diese überaus schwierige Aufgabe soll nicht allein dem Arzt und Psychiater überlassen sein, sondern muß sich vielmehr auf moralische und pädagogische Unterweisungen gründen. Soll dieses Werk gelingen, so muß die Heilbehandlung weit ausholen und von tiefgründiger Menschenkenntnis ausgehen. Hat nun die Heilerziehung ihren Zweck erreicht, wird die Fürsorge ihren Schützling einem anständigen Milieu eingliedern müssen, wo ihm auch moralischer Halt und ständige psychiatrische Beratung gesichert sind. Unverbrüchliche Treue zu diesem schwierigen Erziehungswerk und Ausdauer in Ausübung desselben sind die Garanten des Erfolges.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Piragibe, Desembargador Vicente: *Vernachlässigte und verbrecherische Kinder.* Arch. Med. leg. 7, 218—234 (1937) [Portugiesisch].

In Rio de Janeiro gibt es 250000 sich selbst überlassene Minderjährige, wovon nur 5000 durch die Fürsorge betreut werden. Aus diesen Jugendlichen rekrutiert sich vielfach das Verbrechertum. Verf. geht der Ursache dieser Erscheinung nach und macht Vorschläge für ihre Abhilfe, wobei er auf die Verhältnisse in Nordamerika und in verschiedenen Staaten Europas Bezug nimmt.

Ganter (Wormditt).

Ribeiro, Leonidio: *Kindliches Verbrechertum und Verhütung des Verbrechens.* (*Laborat. de Biol. Infant., Juizo de Menores, Rio de Janeiro.*) Arch. Med. leg. 7, 193 bis 211 (1937) [Portugiesisch].

Verf. hat in Belgien, Italien und Argentinien alle die Einrichtungen studiert, die mit der Fürsorge der Jugendlichen, der Erziehung, der medizinisch-juristischen Beurteilung in Beziehung stehen. Er erblickt in ihnen ein Vorbild für die in Brasilien zu treffenden Maßnahmen.

Ganter (Wormditt).

Gregor, Adalbert: *Zur Bekämpfung der Kriminalität durch ein neues Jugendgerichtsgesetz.* Mschr. Kriminalbiol. 28, 257—265 (1937).

Der Verf. faßt seine Vorschläge zu der in seiner Arbeit genannten Frage wie folgt zusammen: Die Bekämpfung der Kriminalität Jugendlicher bildet eine Aufgabe des Staates und sollte von diesem künftig in weiterem Umfang als bisher unmittelbar durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Tatsache, daß die asoziale Anlage frühzeitig zu Konflikten mit dem Strafgesetzbuch führt, sieht er in einer zielsicheren Arbeit der Jugendgerichte das beste Kampfmittel gegen die Entwicklung zum Gewohnheitsverbrecher. Zu diesem Zweck erscheint eine Konzentrierung der Jugendgerichte auf größere Gerichtsbezirke unter Verringerung ihrer Zahl notwendig; ferner ihre Ausstattung durch Untersuchungsgefängnisse für Jugendliche und fachärztlich geleitete Beobachtungsabteilungen, in denen unter Mitwirkung von jugendpsychologisch geschulten Staatsanwälten und Jugendrichtern die moralische Anlage unter kriminal-

biologischen Gesichtspunkten festgestellt werden soll. Bei kriminell veranlagten Jugendlichen zwischen dem 16. bis 21. Lebensjahr sollte die Möglichkeit einer Verurteilung auf unbestimmte Zeit vorgesehen werden. Auch die Einführung des Borstal-systems für die Jugendgefängnisse zieht der Verf. in Erwägung. Bei Jugendlichen zwischen dem 14. und 16. Lebensjahre verdient im allgemeinen Fürsorgeerziehung bei vorhandener Verwahrlosung den Vorzug. Bei kleineren Delikten ohne gleichzeitige Verwahrlosung erscheinen kurzfristige Arreststrafen für diese Gruppen angemessen. Nach dem 18. Lebensjahr sollten jene Fälle, welche langfristige Strafen verwirkt haben, von den Gerichten für Erwachsene abgeurteilt werden, alle anderen Halbwachsene an die Jugendgerichte gelangen. Die Altersgrenze für Fürsorgeerziehung müßte für Verwahrlose ohne kriminelle Anlage bei günstigen Erziehungsaussichten auf das 20. Lebensjahr erhöht werden. Sexuell verwahrlose Mädchen jenseits des 18. Jahres, bei denen Fürsorgeerziehung keinen Erfolg verspricht, sind zu verwahren. Ein näheres Eingehen auf das Bewährungsgesetz, dessen Personenkreis der Referent in seiner einschlägigen Arbeit über „Kriminalbiologie und Bewahrungsproblem“ (vgl. diese Z. 28, 52) abgegrenzt hat, würde den Wert der Arbeit des sehr erfahrenen Verf. noch erhöht haben.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Trunk †, Hans: Soziale Prognosen an Strafgefangenen. Gestellt auf Grund kriminalbiologischer Untersuchungen, nachgeprüft nach 4 Jahren. Mschr. Kriminalbiol. 28, 209—227 (1937).

Zum Verständnis seiner Ausführungen mußte der Verf. längere methodische Erörterungen vorausschicken. Von vorliegenden einschlägigen Untersuchungen hat sich der Verf. bei der Bestimmung der Schlechtpunkte der zu Untersuchenden dem Verfahren Schiedts, der nach amerikanischem Vorbild charakteristische und nicht allzu schwer feststellbare Punkte ermittelte, in denen sich die Rückfälligen von den Nichtrückfälligen unterscheiden sollten, angeschlossen. 100 Fälle — diese runde Zahl ergab sich zufällig — aus einem Zeitraum von 4 Jahren liegen der Untersuchung zugrunde. Von den 83 bestimmten Prognosen erwiesen sich 12 als Fehler. Hinzuzurechnen sind die 17 fraglichen Prognosen, so daß der Verf. zu insgesamt nur 29% Versagern kommt. Verglichen mit den Nachprüfungen Schiedts hält das Ergebnis des Verf. die Mitte zwischen allzu vielen Fehlern nach dem einen und allzu vielen unbestimmten Prognosen, Versagern nach dem anderen Verfahren. Gegenüber Schiedt ist das bessere Ergebnis des Verf. wohl auf die verfeinerte Methode seiner Nachprüfungen zurückzuführen. Vorliegende Untersuchung hat gezeigt, daß es sehr wohl möglich ist, mit der kriminalbiologischen Methode unter Ausschaltung aller möglichen Fehlerquellen mit gutem Ergebnis soziale Prognosen zu stellen. Heinr. Többen.

Roucek, Joseph S.: The mind of the prisoner. (Das Seelenleben des Gefangenen.) J. abnorm. a. soc. Psychol. 31, 375—383 (1937).

Der Verf. schildert, von amerikanischen Verhältnissen ausgehend, die den Gefängnissen eigentümliche abnorme Atmosphäre, die geistige Einstellung ihrer Insassen zur Strafe, ihr Verhalten in der Anstalt gegenüber Vorgesetzten, Lehrern und Geistlichen. Besondere Bedeutung spricht der Verf. sexualpädagogischen Maßnahmen zu. Mit großem Bedauern muß er aber feststellen, daß die amerikanischen Gefängnisse weder imstande sind, zu strafen, noch zu bessern; denn den meisten Rechtsbrechern gilt der Freiheitsentzug nur als ein durch viele Vergünstigungen versüßtes Berufsrisiko. Ein hohes soziales Ziel sei es deshalb, diese Gesellschaftsfeinde wieder gemeinschaftsfähig zu machen.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Herber: La baguette divinatoire. (Die Wünschelrute.) Rev. internat. Criminalist. 8, 518—531 (1936).

Mitteilung eines im Jahre 1747 anonym erschienenen Berichtes über einen Lyoner Mordfall aus dem Jahre 1692, in dem die Schuldigen durch einen Rutengänger ermittelt worden waren.

v. Neureiter (Berlin).